SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG **Drucksache 15/ 338**
15. Wahlperiode 31. August 2000

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Trutz Graf Kerssenbrock (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Kommunale Beschäftigungsgesellschaften (2. Anfrage)

1. Wenn nach Auskunft der Landesregierung (s. Drucksache 15/302) bei einer Förderung einer Maßnahme im Rahmen des Programms ASH 2000-21 auch anfallende Personalkosten fest angestellter Mitarbeiter von Beschäftigungsträgern und Verwaltungsausgaben verwendet werden können, der Zuwendungsempfänger aber dennoch frei in der Mittelverwendung ist: In welcher Weise findet über die Sinnhaftigkeit der konkreten Mittelverwendung irgendeine Nachkontrolle statt?

Antwort:
Die Effizienz und Effektivität des Einsatzes von Landes- und ESF-Mitteln des Programmpunktes ASH 2000-21 werden im Rahmen eines projektübergreifenden Systems von Evaluation und Qualitätswettbewerb transparent und unter Berücksichtigung der Kernziele:
- Brückenfunktion in den ersten Arbeitsmarkt,
- Steigerung der fachlichen Qualifikation und der sozialen Kompetenz und
- Stabilisierungsfunktion,

nachvollziehbar gestaltet.

Neben der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt werden der Aspekt des lebenslangen Lernens, die Aufnahmefähigkeit des regionalen Arbeitsmarktes, Besonderheiten der projektspezifischen Zielgruppen sowie Qualifizierungs- und Stabilisierungsziele, aber auch Mißerfolgstatbestände (Abbrecherquoten) bei der Bewertung des Erfolgs einer Maßnahme in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. In den ergän-

zend vorgesehenen externen Beratungsprozess werden auch die Ergebnisse der Eingliederungsbilanzen der Arbeitsämter in Schleswig-Holstein nach § 11 SGB III sowie die Erfahrungen einzelner Träger und/ oder deren Organisationen einbezogen werden (vgl. auch: Bericht der Landesregierung zum Programm "Ziel - Zukunft im eigenen Land" Drucksache 15/220, S. 18/19.)

Die Zuwendung nach ASH 2000-21 erfolgt personenbezogen nach Festbeträgen. Sie umfaßt i.d.R. eine Grundförderung und eine Leistungsförderung und nur im besonderen Fall Förderung für die Vermittlung und die Übernahme evtl. externer Qualifizierungsausgaben.

Das Zuwendungsverfahren nach der Richlinie zu ASH 2000-21 trägt in besonderem Maße zur Sicherung und zum Nachweis der Effizienz und Effektivität der Maßnahmen bei:

- Grundlage der Förderung und für weitergehende Leistungsvereinbarungen sind individuelle Eingliederungspläne,
- die teilnehmerbezogene Dokumentation der konkreten Bemühungen und der Ergebnisse innerhalb der Fördermaßnahme ist Grundlage für die Zahlung und für die Höhe der über die Grundförderung hinaus möglichen Leistungsprämien,
- ebenso muss dokumentiert werden, dass während der Maßnahme Möglichkeiten zur beruflichen Qualifizierung festgestellt und angeboten werden,
- zur verbindlichen Ausgestaltung der Erfolgsbewertung für die Gewährung von Leistungsprämien werden mit den Trägern auf der Basis der Erfahrungen des 1. Programm-Jahres in Zielvereinbarungen differenzierte Erfolgsquoten für die Gesamtheit der Teilnehmer in einer Maßnahme festgelegt.

2. Welche Schlüsse zieht die Landesregierung aus der Tatsache, dass die Geschäftsergebnisse der einzelnen Beschäftigungsgesellschaften mit kommunaler Beteiligung höchst unterschiedlich sind?

Antwort:
Die Geschäftsergebnisse der Beschäftigungsgesellschaften mit kommunaler Beteiligung sind nicht ohne weiteres miteinander vergleichbar. Tätigkeitsfelder und Tätigkeiten unterscheiden sich zum Teil ganz erheblich, z.B.

- von der Geschäftspolitik der Gesellschaft,
- vom Geschäftsumfang,
- von der Gesamtheit der Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik u.a. Projekte solcher Gesellschaften,
- von der Ausdifferenzierung der vom Arbeitsamt und/oder von den Trägern der örtlichen Sozialhilfe zugewiesenen Projektteilnehmer,
- von der personellen und finanziellen Ausstattung,
- vom regionalen Arbeitsmarkt und den jeweiligen örtlichen wirtschaftlichen Bedingungen,
- von der Akzeptanz in der Region,
- vom Verhältnis zu Wirtschaftsbetrieben im Einzugsbereich,
- von der Trägervielfalt und
- nicht zuletzt von der Kreativität der Geschäftsführung und der Mitarbeiter.

Vergleichende qualitative Rückschlüsse sind ohne Berücksichtigung dieser und ggf. weiterer Faktoren nicht möglich.

3. Wenn die Landesregierung die Chancen früherer Langzeitarbeitsloser nach Beendigung der Förderung durch Beschäftigungsgesellschaften mit kommunaler Beteiligung ”grundsätzlich positiv” beurteilt: Wie viele ehemalige Teilnehmer nach Beendigung von Maßnahmen der Beschäftigungsgesellschaften mit kommunaler Beteiligung sind der Landesregierung für die Jahre 1998 und 1999 bekannt, die sich noch nach mehr als 6 Monaten in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befinden bzw. befanden?

Antwort:
Der Landesregierung liegen keine konkreten Zahlen über den Verbleib der Teilnehmer vor. Die Erhebung dieser Daten ist nicht Bestandteil der einschlägigen bundesrechtlichen Regelungen. Insbesondere sind die Eingliederungsbilanzen der Arbeitsämter und der Bundesanstalt für Arbeit für die Teilnehmer an von der Arbeitsverwaltung finanzierten Maßnahmen nicht auf die Beantwortung dieser Fragestellung ausgerichtet. Ein erheblicher Teil der angesprochenen Fördermaßnahmen baut auf Vorförderungen durch die Bundesanstalt für Arbeit auf.

In ASH 2000 wird über verbindlich von den Trägern durchzuführenden Nachfragen ermittelt, welche und wie viele Teilnehmer in Beschäftigung eingemündet sind und sechs Monate nach Beendigung der Maßnahme und der Förderung noch in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen.

4. Wenn der Landesregierung zu Frage 3 nichts bekannt ist, ist auch sie der Auffassung, dass Erkenntnisse über diese Frage ein wesentliches Kriterium für die Beantwortung der Frage ist, ob das gesamte Instrument der Beschäftigungsgesellschaften mit kommunaler Beteiligung arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitisch sinnvoll ist?

Antwort:
Im Prinzip ja. Die Landesregierung richtet die Evaluation und die Erfolgsbeurteilung im Rahmen des Programms ASH 2000 dort auf dieses Kriterium aus, wo die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt vorrangige Zielsetzung der Förderung ist (vgl. auch Antwort auf Frage 1).

Für die Beurteilung der arbeitsmarktpolitischen und wirtschaftspolitischen Sinnhaftigkeit der individuell an besonders benachteiligten Zielgruppen ausgerichteten arbeitsmarktlichen Maßnahmen, die zu einem großen Teil auch eine sozialstabilisierende Zielsetzung verfolgen, ist dieses Kriterium nur von geringer Relevanz.

5. Wenn die Landesregierung zu Frage 3 keine Erkenntnisse haben sollte: Ist die Landesregierung der Auffassung, dass zukünftige Förderungen der Beschäftigungsgesellschaften mit kommunaler Beteiligung auch von zahlenmäßig nachweisbaren substiantiellen Beschäftigungserfolgen abhängen sollte?

Antwort:
Ja, vgl. auch Antwort auf Fragen 1, 3 und 4.

6. Teilt die Landesregierung die Befürchtung, dass der projektbezogene Gesamtförderungsaufwand für Beschäftigungsgesellschaften mit kommunaler Beteiligung diese in die Lage versetzt, öffentlichen Auftraggebern erheblich niedrigere Preise anzubieten als dies private Anbieter derselben Leistungen können?

Antwort:
Nein. Die Förderung aus kommunalen, BA-, Landes- und/oder ESF-Mitteln ist an den besonderen arbeitsmarktlichen Benachteiligungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgerichtet. Nur in einer sehr kleinen Zahl von Fördermaßnahmen sind Probleme mit privaten Anbietern vergleichbarer Leistungen bekannt geworden. Diese sind nach dem Wissen der Landesregierung in allen Fällen im regionalen Konsens bereinigt worden. Möglichen Problemen wird bereits im Vorfeld z.B. durch Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Kammern und Fachverbände begegnet.

7. Glaubt die Landesregierung, dass angesichts des Gesamtförderungsaufwandes für Beschäftigungsgesellschaften mit kommunaler Beteiligung ihr Ziel (siehe Drucksache 15/302), dass Beschäftigungsgesellschaften mit kommunaler Beteiligung möglichst nicht mit Privatunternehmen konkurrieren sollen, realistisch erreicht werden kann?

Antwort:
Ja, s. auch Antwort auf Frage 6.

8. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass zukünftig die Förderung von Beschäftigungsgesellschaften mit kommunaler Beteligung davon abhängen sollte, dass diese sicherstellen, dass frühere Teilnehmer ihrer Maßnahmen nicht erneut gefördert werden?

Antwort:
Nein. Bei bestimmten Zielgruppen oder z.B. bei Weiterbildungsmaßnahmen und bei Zeitarbeitsverhältnissen sind mehrere hintereinandergeschaltete Maßnahmen nicht nur denkbar, sondern zum Teil auch für den angestrebten Eingliederungserfolg unverzichtbar. ”Förderketten”, die auf einen dauerhaften Verbleib im ungeförderten Arbeitsmarkt hinauslaufen, sind nach Auffassung der Landesregierung indes nicht

sinnvoll. Die Förderung aus Landes- und ESF-Mitteln beschränkt sich dementsprechend derzeit in der Regel auf eine Gesamtdauer von bis zu 12 Monaten während der Programmlaufzeit von ASH 2000 (2000 – 2006).